

Landesamt für Denkmalpflege Hessen | Ketzlerbach 10 | 35037 Marburg

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat Immissionsschutz und
Energiewirtschaft
Herr Rippl
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Via E-Mail: beteiligung-33-2@rpk.hessen.de

Aktenzeichen	M 23/63
Bearbeiter/in	Dr. Eveline Saal
Durchwahl	(06421) 68515-36
Fax	(06421) 68515-51
E-Mail	eveline.saal@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen	RPKS - 33.2-53 e 07 12/1-2022/1
Ihre Nachricht	E-Mail und Schreiben vom 13.07.2023
Datum	3. August 2023

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG

Standort: Stadt Sontra, Gemarkungen Heyerode und Stadthosbach
(Vorranggebiet ESW 40)

Anlage: Windpark Sontra

Projekt: Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen

Behördenbeteiligung gem. § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 20 Abs. 6 HDSchG

Hier: Abschließende bodendenkmalpflegerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Rippl,

in Ihrer E-Mail mit Schreiben vom 13.07.2023 baten Sie in o.g. Sache um
abschließende denkmalfachliche Stellungnahme.

Gem. § 20 Abs. 6 HDSchG entscheiden in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz die für den Vollzug des BImSchG zuständigen Behörden,
sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen
mit der Denkmalfachbehörde.

Als Grundlage für die denkmalschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens in der
Gemeinde Sontra, Gemarkungen Stadthosbach und Heyerode wurde ein
archäologisches Fachgutachten angefertigt, bei dem Bodenanomalien erkannt wurden
sowie Bodenfunde geborgen wurden.

Die archäologischen und kulturlandschaftlichen relevanten Befunde sind im Fall der
Altwegerelikte im Bereich der geplanten WEA 1, WEA 2 und WEA 3 ausreichend
dokumentiert.

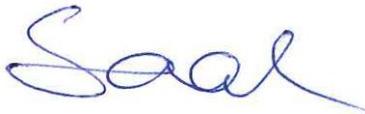
Für den Fall, dass Sie das o. g. Vorhaben genehmigen wollen, stellen wir das Benehmen mit der Maßgabe her, dass zur Sicherung von Bodendenkmälern ein Hinweis auf § 21 HDSchG wie folgt aufzunehmen ist:

„Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

Wir bitten die o. g. Anforderungen als Nebenbestimmungen in Ihren Genehmigungsbescheid aufzunehmen und uns eine Durchschrift des Bescheides zu übersenden.

Der Bau der Zuwegungen und Kabeltrassen ist Gegenstand eines eigenständigen Verfahrens und somit nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Eveline Saal
Bezirksarchäologin